

AZV „Wilde Sau“ Infos & Amtliches

Ausgabe 04/2012 · erscheint am 21. Dezember 2012

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

■ Aus dem Inhalt...

Abwassertechnische Erschließung Braunsdorf 2

Heinrich-Heine-Straße in Wilsdruff 2

Bericht aus der 2. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 18.10.2012 3

2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 28.10.2010 3

In eigener Sache! 5

Bekanntgabe zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses 2011 des AZV „Wilde Sau“ 6

Jahresrückblick abwassertechnische Einrichtungen 2012 7

Zustandserfassung von dezentralen Abwasseranlagen im AZV „Wilde Sau“ 9

Öffnungszeiten & Erreichbarkeit 10

IMPRESSUM

Herausgeber:

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff – Verbandsvorsitzender Ralf Rother; Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsvorsitzender

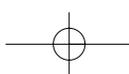
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff, Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff, Telefon 035204/60530

Mail: post@azv-wilsdruff.de
Internet: www.azv-wilsdruff.de

Druck: Riedel – Verlag & Druck KG, Heinrich-Heine-Str. 13a, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf

Gemeinsam Lebens- und Umweltqualität verwirklichen...

Das nächste Amtsblatt
erscheint am
29.03.2013



Rückblick Baumaßnahmen im Verbandsgebiet

Abwassertechnische Erschließung Braunsdorf

Mit der abwassertechnischen Erschließung der Nebensammler wurde plangemäß im Mai 2012 begonnen. Den Auftrag für die Verlegung von insgesamt ca. 470 m Kanal erhielt die Fa. Drebau GmbH aus Kleinopitz.

Das Bauvorhaben begann mit der Verlegung des Nebensammlers im „Neuen Weg“. Parallel zu den Schmutzwasserkanalarbeiten wurde ein Regenwasserkanal verlegt. Durch die gemeinsame Verlegung konnten Kosten eingespart werden. Die abwassertechnische Erschließung des Nebensammlers „Neuer Weg“ wurde im August 2012 plangemäß abgeschlossen. Im September wurde die abwassertechnische Erschließung mit dem Bau des Nebensammlers „Neue Heimat“ fortgesetzt. Damit dieser Nebensammler in Betrieb gehen kann, erfolgte eine Verlängerung des Sammlers „Maxim-Gorki-Straße“ in Richtung „Neue Heimat“. Um Grundstücke, die an diesem Sammler im Freigefälle auf der „Maxim-Gorki-Straße“ aufgebunden werden können anzuschließen, wurde ein Nebensammler in die Straße „Talblick“ verlegt. Der Anschluss, der direkt an den genannten Straßen liegenden Grundstücke erfolgte durch die ebenfalls schon realisierten Anschlusskanäle. Begonnen wurde die weitere Kanalverlegung ab der Einmündung „Talblick“ auf die „Maxim-Gorki-Straße“, um in der Folge den Nebensammler „Neue Heimat“ zu verlegen. Die Arbeiten wurden aufgrund der Wetterlage Anfang Dezember eingestellt.



Neuer Weg



Maxim-Gorki-Straße

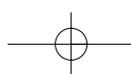


Talblick

Heinrich-Heine-Straße in Wilsdruff

Im Zuge der Sanierung der Heinrich-Heine-Straße wurde der Abwasserkanal mit ausgebaut.





Bericht aus der Verbandsversammlung

■ Bericht aus der 2. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 18.10.2012

■ Bestätigung der Eröffnungsbilanz zur Übernahme Regiebetrieb Abwasser Mohorn zum 01.01.2012

Auf der Grundlage der Anlagebuchhaltung des Regiebetriebes Abwasser Mohorn hat die Verwaltung die Eröffnungsbilanz aufgestellt. Dabei wurden die Abwasserbeiträge sowie die dazugehörige aufgelaufene Auflösung dem Eigenkapital zugeordnet. Offene Forderungen für Beiträge wurden in den Verband übernommen. Fristlose Stundungen wurden in der Bilanz wertberichtigt. Offene Forderungen aus Gebühren wurden nicht übernommen.

■ 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des AZV „Wilde Sau“

Aufgrund einiger redaktioneller wie auch inhaltlich notwendig gewordener Änderungen, ist eine Überarbeitung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 28.10.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2011 notwendig geworden. So ist in § 16 in Abs. 1 Satz 1 der Verweis auf

§ 3 Abs. 2 eingefügt worden. Danach ist nicht nur der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte (Inhaber Erbbaurecht, Nießbrauch), sondern nunmehr auch der sonstige Nutzungsberechtigte (Mieter, Pächter etc.) zuständig.

In § 43 sind die Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 4 und 5 geändert worden. Es wurden ein neuer Abs. 6 und 7 eingefügt. Diese Änderungen betreffen vor allem die Nutzung von nicht-öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgungsanlagen (Brunnen) und privaten Niederschlagswassernutzungsanlagen. Die den öffentlichen Abwasseranlagen aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge ist dem AZV nunmehr 14 Tage nach Ablesung des Trinkwasserzählers zu melden. Weiter ist der AZV berechtigt, die Anlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend). Bezüglich § 46 sind die Absätze 1, 3, 4 und 5 geändert worden. Die monatlich zu zahlende Grundgebühr für Abwasser bemisst sich nunmehr u.a. an der Zahl der eingebauten Hauptwasserzähler (Wasseruhr). Für Grundstücke, von denen Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, obwohl kein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung besteht (z. B. Brunnennutzung), ist die Höhe der Grundge-

bühr satzungsmäßig legitimiert worden. Des Weiteren sind die Gebührentatbestände im § 46 genauer definiert worden, so dass die Erfahrungswerte der Vergangenheit umgesetzt worden sind.

Auch sind nun binnen eines Monats die Errichtung und der Betrieb einer nicht öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgungsanlage (z.B. Brunnen) unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes der genutzten Messeinrichtung anzuzeigen.

Hinsichtlich der Änderungen der Anzeigepflichten sind die Vorschriften zu den Ordnungswidrigkeiten angepasst worden.

Schlussendlich ist im § 56 der Abs. 1 ersatzlos gestrichen worden, da dieser eine Rückwirkung einer neuen Satzung (auch ohne Rückwirkungsanordnung) auf einen bereits erlassenen Beitragsbescheid verhinderte. Somit können nunmehr (aufgrund fehlerhafter Satzungsbestimmung) fehlerhafte Bescheide rückwirkend geheilt werden, da eine die Rückwirkung ausschließende Klausel nicht mehr existiert.

Die vorgenannten Änderungen der Abwassersatzung sind aufgrund der praktischen Umsetzung der Vorgängersatzung(en) sichtbar geworden und waren zeitnah vorzunehmen.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 28.10.2010

■ Präambel

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, §§ 4, 14 Abs.1 und § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, sowie § 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 9

des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2012 folgende Änderung zur Abwassersatzung vom 28.10.2010 beschlossen:

■ Artikel 1 Änderungen

1. In § 16 wird in Abs. 1 Satz 1 der Verweis auf § 3 Abs. 2 eingefügt. Insofern wird § 16 Abs. 1 wie folgt geändert:

■ § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

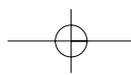
(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe auf dem Wasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom

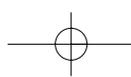
Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Der Grundstückseigentümer ist bei Säumnis gegenüber dem AZV „Wilde Sau“ schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

2. In § 43 werden Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 4 und 5 geändert. Abs. 6 und 7 werden eingefügt. Somit wird § 43 wie folgt geändert:

■ § 43 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 48 Abs. 2) gilt im Sinne von § 42 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
1. die auf dem Grundstück bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermessstab);
 2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.





Öffentliche Bekanntmachungen

- (2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1, Nummer 2.) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1, Nummer 3.) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührenschuldner mit der Ablesung des Trinkwasserzählers, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Ableseung dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen.
- (3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, war der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich oder ergab eine Prüfung des Wasserzählers, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten ist, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat der AZV „Wilde Sau“ auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Der AZV „Wilde Sau“ ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Bei nicht-öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgungsanlagen und privaten Niederschlagswassernutzungsanlagen wird im Fall des Abs. 3 durch den AZV „Wilde Sau“ für jede auf dem Grundstück melderechtlich erfasste Person eine jährliche Abwassermengenpauschale von 31 m³ pro Person berechnet.
- (6) Führt die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann der AZV „Wilde Sau“ den Einbau einer kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtung zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich abzulesen und dem AZV „Wilde Sau“ mitzuteilen. Der AZV „Wilde Sau“ ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.
- (7) Der AZV „Wilde Sau“ ist berechtigt, die Anlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu prüfen. Den mit der Anlagenüberwachung beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Hinsichtlich des Zutrittsrechtes gilt § 19 Abs. 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

3. In § 46 werden die Absätze 1, 3, 4 und 5 geändert. Somit wird § 46 wie folgt geändert:

■ § 46 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Abwassergebühr für in öffentliche Kanäle eingeleitetes und durch ein Klär-

werk gereinigtes Abwasser beträgt 2,76 Euro pro m³.

Für Abwasseranschlüsse wird entsprechend der Zahl der eingebauten Hauptwasserzähler (Wasseruhr) und der Größe des Wasseranschlusses eine monatliche Grundgebühr pro Abrechnungseinheit erhoben.

Für einen Wasseranschluss:

- a) bis 5 m³/h Qmax
..... 10,25 Euro pro Monat
- b) bis 10 m³/h Qmax
..... 12,80 Euro pro Monat
- c) bis 20 m³/h Qmax
..... 15,35 Euro pro Monat
- d) DN 50
..... 30,70 Euro pro Monat
- e) DN 80
..... 61,35 Euro pro Monat.

Dabei ist Abrechnungseinheit das Grundstück. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine geeignete Hausnummer zugeteilt ist.

Für Grundstücke, von denen Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, obwohl kein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung besteht (z.B. Niederschlagswasser – und Brunnennutzung), ist die Grundgebühr entsprechend dem Nenndurchfluss von bis 5 m³/h Qmax (Abs. 1 a) zu zahlen. Sofern sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden, welche jeweils über keinen eigenen Hauptwasserzähler verfügen, so können für jede der in den Gebäuden befindlichen abgeschlossenen Wohneinheiten die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden. Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume.

- (2) Für dezentrale Abwasseranlagen (§ 20 Abs. 1) wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt 43,00 Euro pro Jahr.
- (3) Die Gebühr für die Ableitung des vorgeklärten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche, nicht an ein Klärwerk angeschlossene Kanäle eingeleitetes Abwasser beträgt 1,52 Euro pro m³.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser (gesamtes häusliches Abwasser), das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird beträgt (§ 45 a Abs. 1) 14,99 Euro pro m³.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen bzw. Entsorgung von abflusslosen Gruben für Fäkalien und Fäkaltschlamm, die/der aus Kleinkläranlagen

und abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, beträgt (§ 45 b Abs. 1) 19,11 Euro pro m³.

4. § 51 wird in Abs. 1 Nr. 5 eingefügt. Des Weiteren werden in Abs. 2 die Worten „eines Monats“ durch „zwei Wochen“ ersetzt. Insofern werden § 51 Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt geändert:

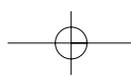
■ § 51 Anzeigepflichten

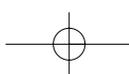
- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstücksniederschlagswasser entsorgt wird,
 4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Abwasserzweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert
 5. die Errichtung und der Betrieb einer nicht öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgungsanlage (z.B. Brunnen- bzw. Niederschlagswassernutzung) unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes der genutzten Messeinrichtung (§ 43 Abs. 2)
- Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen zwei Wochen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 43 Abs. 1 Nr. 2);
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3);
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 43 Abs. 1 Nr. 3)

5. In § 54 werden in Abs. 1 eine neue Nr. 14 und 15 eingefügt. Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 16. § 54 Abs. 1 wird insofern wie folgt geändert:

■ § 54 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig





Öffentliche Bekanntmachungen

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV „Wilde Sau“ überlässt;
2. entgegen §§ 6 und 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser nicht einhält oder die Einleitung ohne vorgeschriebene Genehmigung vornimmt,
3. entgegen § 7 Abs. 8 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 7 Abs. 9 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
5. entgegen § 7 Abs. 10 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV „Wilde Sau“ in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Abwasserzweckverband herstellen lässt;
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Abwasserzweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert;
8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt, betreibt oder unterhält;
9. die Verbindung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit der öffentli-

- chen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV „Wilde Sau“ herstellt;
10. entgegen § 16 Abs. 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert sowie die notwendigen Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht rechtzeitig vornimmt;
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 12. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
 13. entgegen § 19 Abs. 2 den Zutritt zu sowie Auskünfte über Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert;
 14. entgegen § 43 Abs. 2 Satz 3 die Ablese- und Messeinrichtung für die nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung nicht vornimmt;
 15. entgegen § 43 Abs. 7 den Zutritt nicht gewährt;
 16. entgegen § 51 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV „Wilde Sau“ nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

6. In § 56 wird Abs. 1 ersatzlos gestrichen. § 56 wird insofern wie folgt geändert:

■ **§ 56 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 29. Oktober 2009 außer Kraft.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wilsdruff, 19. Oktober 2012



Ralf Rother

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

■ **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

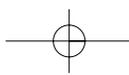
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

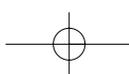
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Aktuell – In eigener Sache!

Im Verbandsgebiet, gibt es Grundstücke über welche eine öffentliche Abwasseranlage führt. Im Bereich des Schutzstreifens dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Entsorgungsanlage durch Bäume und Sträucher nicht gefährdet und Bau – und Instandhaltungsmaßnahmen nicht behindert werden.

Das Lagern von Schüttgütern und Baustoffen ist unzulässig. Wir bitten die entsprechenden Grundstückseigentümer darauf zu achten, dass diese Bestimmungen eingehalten werden, damit eine Beschädigung der öffentlichen Abwasseranlagen vermieden wird.





Öffentliche Bekanntmachungen

■ Bekanntgabe zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses 2011 des AZV „Wilde Sau“

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Die Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ hat am 18.10.2012 den von der Donat Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt.

2. Bekanntgabe des Jahresabschlusses

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 beträgt 41.081.078,64 Euro. Das Jahresergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 beläuft sich auf 587.647,56 Euro. Das Jahresergebnis 2011 in Höhe von 1.270.472,90 Euro wird auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen. Dem Vorstandsvorsitzenden sowie dem Verwaltungsrat wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den Jahresabschluss (Anlage II) und den Lagebericht (Anlage I) des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Wilsdruff, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011, den am 20. September 2012 in Dresden unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

■ „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Wilsdruff, für

das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss, unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB i. V. m. § 59 Abs. 3 Sächs-KomZG und § 110 SächsGemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IWD) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der ange-

wandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

4. Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 07.01.2013 bis 16.01.2013 in der Geschäftsstelle des AZV „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff ausgelegt.

Wilsdruff, 27.11.2012

Ralf Rother

(Siegel)

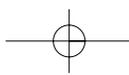
Verbandsvorsitzender

Auslagestellen

Ortsteil	Ausgabestelle	Adresse
Wilsdruff	AZV „Wilde Sau“	Löbtauer Straße 6
Wilsdruff	Stadtverwaltung	Nossener Straße 20
Grumbach	Landbäckerei Friedrich	August-Bebel-Straße 1a
Braunsdorf	Bäckerei Franke	Lindenstraße 3
Oberhermsdorf	Bäckerei Goldbach	Hauptstraße 1
Kleinopitz	Bäckerei Goldbach	Tharandter Straße 23
Kesselsdorf	Rathaus	Am Markt 1
Kaufbach	Bäckerei Schilling	Oberstraße 60
Limbach	Bäckerei Brauer	Hauptstraße 25
Blankenstein	Kiga Blankenstein	Kirchweg 4
Mohorn	Geschenk-Ideen Dürsel	Freiberger Straße 6
Mohorn	St.-Michaelis Apotheke	Freiberger Straße 79
Herzogswalde	Getränkemarkt Lucius	Am Bach 13
Helbigsdorf	Bäckerei Schober	Obere Dorfstraße 4
Klipphausen	Gemeindeverwaltung	Talstraße 3
Pohrsdorf	Stadtverwaltung Tharandt	Tharandt, Schillerstraße 5

Das Amtsblatt des AZV „Wilde Sau“ erscheint vierteljährlich, jeweils zum Ende des Quartals und liegt an folgenden Verteilstellen zur Mitnahme aus.

Darüber hinaus ist das Amtsblatt jederzeit zu den angegebenen Öffnungszeiten oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ erhältlich.



Allgemeine Informationen

■ Jahresrückblick abwassertechnische Einrichtungen 2012

■ Januar: Kläranlage Klipphausen - Reparatur am Doppelrostfeinrechen

Die Rechenanlage ist ein wichtiger Bestandteil in der mechanischen Reinigung einer Kläranlage. Es werden alle Grobstoffe, wie Steine, Holz, Dosen und Papier aus dem Wasser eliminiert. Im Januar 2012 wurden an dem Doppelrost-Feinrechen auf der Kläranlage Klipphausen die Verschleißteile ausgetauscht. Die Reparaturarbeiten wurden vom Personal des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ gemeinsam mit der Firma KS-Kläranlagenservice durchgeführt.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den § 6 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (AbwS) verwiesen, in dem geregelt ist, welche Stoffe von der Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind. Immer wieder kommt es zu unsachgemäßen Einleitungen im Kanalnetz wie Getränkedosen, Gummi von Autoscheiben, Verbandsmaterial oder Speisereste. Bitte helfen Sie uns, durch eine ordnungsgemäße Einleitung die Reparaturen und den Verschleiß zu minimieren. Das spart Kosten in der Unterhaltung und vermeidet eine Erhöhung der Abwassergebühren.



■ Juni: Kläranlage Klipphausen - Reparatur Räumschilder der Nachklärbecken

Im Frühjahr 2012 wurden bei der turnusgemäßen Überprüfung auf der Kläranlage Klipphausen die Räumschilder der Nachklärbecken und die Membranbelüfter der Belebungsbecken überprüft.



Das Personal vom Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ ermittelte den Verschleiß und gemeinsam mit der Firma KS-Kläranlagenservice wurden die Reparaturen im Monat



Juni durchgeführt. Ebenfalls wurde die verschlissene Förderschnecke der Rechengutpresse repariert sowie eine Kugeldrehverbindung am Belebungsbecken 3 ausgetauscht.

■ August: Kläranlage Klipphausen - Austausch defekter Rührwerke Schlammsilos

Auf der Kläranlage Klipphausen gibt es zwei Schlammsilos, welche zum Eindicken und Aufbewahren des Überschussschlammes dienen. Bevor der Klärschlamm zur Entwässerung transportiert werden kann, muss er eine gleichmäßige Konsistenz besitzen. Dazu dienen zwei installierte Rührwerke. Nach 10 Betriebsjahren waren diese verschlissen und wurden im August 2012 ausgetauscht.

■ Oktober: Ausbindung Fremdwasser im Kanalnetz

Auch in diesem Jahr wurden zahlreiche Kontrollen im Kanalnetz durchgeführt. Nach Befundung wurde die Sanierung der größten Defekte beauftragt.

✓ Schachtsanierung vor dem Regenüberlaufbecken (RÜB) Mohorn



✓ Schachtsanierung am Frankenring in Kesselsdorf

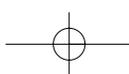
✓ Sachsenallee in Kesselsdorf

✓ Hauptstraße in Oberhermsdorf

✓ Zum Wiesengraben und Unkersdorfer Weg in Kesselsdorf

✓ 2 Schächte auf der Umgehungsstraße in Wilsdruff





Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Klipphausen, Pohrsdorf, Wilsdruff

Abwasser – Anmeldung

Erstmitteilung

Änderungsmitteilung Eigentümer

Anmeldung zum **20**
Einkaufsbeginn / Anmeldedatum

Trinkwasser-Kundennummer

Grundstück:

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Flurstück Gemarkung

Anschrift des Grundstückseigentümers:

Anrede Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Übernahmedaten des Grundstückes (Hauswasserzähler)

Zählernummer Zählerstand Ablesedatum

Bezug aus Eigenversorgungsanlagen gem. § 42 AbwS (Brunnen, etc.)

Anschrift für Gebührenbescheid:

(falls abweichend zur Anschrift des Eigentümers)

Anrede Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Regenwasserableitung über öffentlichen Kanal:

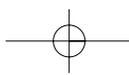
ja
nein

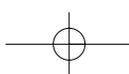
Ort Datum Unterschrift d. Grundstückseigentümers

Verbandsvorsitzender
Herr Bürgermeister Rother

Geschäftsstelle AZV
Löbtauer Str. 6
01773 Wilsdruff

Tel. 03 52 04/8 05 30
Fax 03 52 04/4 82 12
E-Mail: post@azv-wilsdruff.de





Allgemeine Informationen

■ Zustandserfassung von dezentralen Abwasseranlagen im AZV „Wilde Sau“

■ 1. Grundlagen

Seit dem 01.01.2012 ist die Stadtentwässerung Dresden mit der Entsorgung von Fäkalschlamm und Abwasser aus den dezentralen Anlagen im Satzungsgebiet „Wilde Sau“ beauftragt. Ein weiterer Bestandteil dieser Aufgabe ist die Überwachung gemäß Kleinkläranlagenverordnung (KKA-VO). Die Voraussetzung für eine gesetzeskonforme Überwachung bildet die Kenntnis über die Anlagen. Da im Aufgabenbereich des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ eine Erfassung für das Gebiet in der Vergangenheit nur bedingt erfolgen konnte, wird derzeit eine Besichtigung der 800 dezentralen Abwasseranlagen durchgeführt. Dies geschieht durch eine umfangreiche Begehung der Anlagen vor Ort. Bei der Erfassung vor Ort werden Art, Lage, Größe, eingeleitete Abwasserart, angeschlossene Einwohner, Material und Alter der Anlagen protokolliert. Außerdem erfolgt eine ausreichende Fotodokumentation der dezentralen Abwasseranlagen. Weiterhin werden die Systeme auf Korrosion, Risse, Abplatzungen und sonstige Mängel untersucht. Dabei steht der zuständige Kollege der Stadtentwässerung, Herr Pollex, für jegliche Fragen der Grundstückseigentümer rund um das Thema Betrieb, Wartung und Entsorgung von dezentralen Anlagen zur Verfügung.



Einblick in eine vollbiologische Kleinkläranlage

Einblick in eine sanierungsbedürftige Mehrkammeranlage

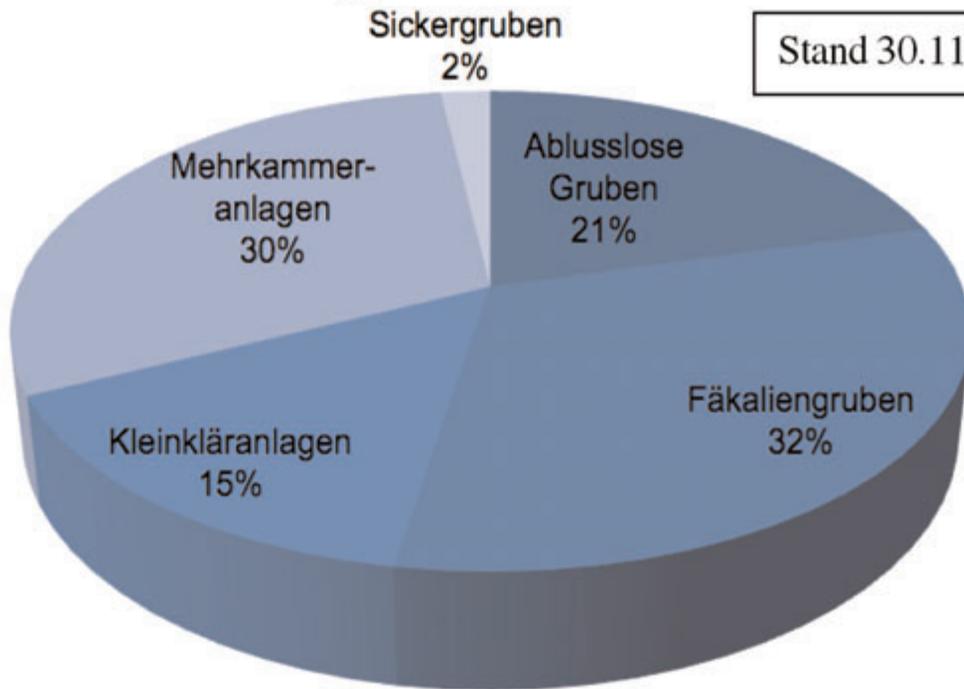
■ 2. Ergebnisse der Zustandserfassung und Abnahmen

Bis zum 30.11.2012 wurden nach den oben genannten Kriterien ca. 200 Grundstücke begutachtet und erfasst, dazu zählen auch vollbiologische Kleinkläranlagen. Die vorhandenen dezentralen Abwasseranlagen wurden in folgende fünf Kategorien unterteilt:

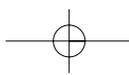
- Abflusslose Sammelgrube, in welche Grau- und Schwarzwasser eingeleitet werden
- Abflusslose Sammelgrube nur für Fäkalien
- Vollbiologische Kleinkläranlagen
- Mehrkammersysteme mit Überlauf in Vorflut, Versickerung oder Teilortskanal
- Sickergruben für Grauwasser



**Übersicht der Anlagentypen im
Verbandsgebiet Wilsdruff**



Stand 30.11.2012





Allgemeine Informationen

Abflusslose Gruben und Fäkaliengruben sind derzeit im Verbandsgebiet am stärksten vertreten. Auf etwa 15 % der Grundstücke wird bereits eine vollbiologische Kleinkläranlage betrieben. Im Vergleich dazu entsprechen sachsenweit ca. 20 % aller registrierten dezentralen Anlagen dem Stand der Technik. Auf ca. 600 Grundstücken im Verbandsgebiet „Wilde Sau“ ist bis zum 31.12.2015 eine Anlage entsprechend dem Stand der Technik zu errichten. Das bedeutet, dass anfallendes Abwasser auf dem Grundstück entweder in vollbiologischen Kleinkläranlagen behandelt oder in abflusslosen Sammelgruben mit einem Volumen von mindestens 6 m³ gesammelt werden muss.

Ein hoher Anteil der auf den Grundstücken vorgefundenen Anlagen ist sanierungsbedürftig, insbesondere die abflusslosen Sammelgruben, Fäkaliengruben und die Mehrkammeranlagen bilden hier die Mehrzahl der sanierungsbedürftigen Objekte.

3. Die weiteren Aufgaben der Stadtentwässerung Dresden

Die weiteren Tätigkeiten von der Stadtentwässerung Dresden GmbH leiten sich aus den aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten, wie zum

Beispiel der Kleinkläranlagenverordnung und der Fördermittelrichtlinie, ab.

Im Einzelnen beinhaltet das Aufgabenspektrum der Stadtentwässerung folgende Tätigkeiten:

- Kontrolle der Wartungsprotokolle, Einsichtnahme in das Betriebstagebuch
- Sichtkontrolle und Beurteilung des Bauzustandes
- Dokumentation von Mängeln und Informationen an die Bürger zur Behebung der Mängel
- Dokumentation der Überwachung
- Beratung von Grundstückseigentümern zur Errichtung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- Wartung von Kleinkläranlagen
- Abnahmen von neugebauten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

Dabei sind insbesondere die Mithilfe und das Verständnis der betroffenen Bürger gefragt. Jeder Eigentümer wird daher gebeten, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Private Kleinkläranlagen Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn durch die Sächsische Aufbaubank

Die Zielstellung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie besagt, dass bis zum Jahr 2015 die Abwasserentsorgung auch in weniger dicht besiedelten Gebieten dem „Stand der Technik“ angepasst werden muss. Das heißt konkret, alle vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen sind bis zum 31.12.2015 mit einer biologischen Reinigungsstufe nachzurüsten und jede neu zu errichtende Kleinkläranlage muss mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet sein.

Durch den Freistaat Sachsen wird der Bau bzw. die Nachrüstung einer vollbiologischen Kleinkläranlage gefördert.

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ hat den vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn bei der Sächsischen Aufbaubank – als Bewilligungsbehörde – für das Verbandsgebiet beantragt. Die Sächsische Aufbaubank hat die Anträge geprüft und die Zustimmung erteilt.

Wenn dem Grundstückseigentümer eine **gültige** wasserrechtliche Erlaubnis – bei Ableitung von vorgereinigtem Abwasser in ein Gewässer – oder eine **aktuelle** Indirekteinleitervereinbarung – bei Ableitung von vorgereinigtem Abwasser in einen öffentlichen Kanal – vorliegt, kann mit dem Bau einer neuen Kleinkläranlage bzw. der Nachrüstung einer vorhandenen Anlage begonnen werden.

Nach Fertigstellung der neuen Anlage ist beim Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ die Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Der Auszahlungsantrag für die Fördermittel wird dann direkt bei der Abnahme ausgefüllt.

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ beantragt danach mit dem entsprechenden Prüfungsvermerk die Auszahlung bei der Sächsischen Aufbaubank. Die Sächsische Aufbaubank erlässt für den Bauherrn einen Zuwendungsbescheid und zahlt den jeweiligen Zuschuss aus.

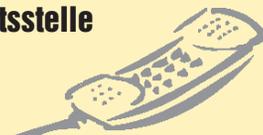
Öffnungszeiten & Erreichbarkeit

Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr
von 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr
Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff
Telefon: 035204 60530
Fax: 035204 48212
Mail: post@azv-wilsdruff.de



→ ACHTUNG Öffnungszeiten zum Jahreswechsel ACHTUNG

Die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ bleibt am **27.12.2012** und am **28.12.2012** geschlossen.

Notruf - Störungen Abwasserkanalnetz

Berndt Rohr- und Kanalservice GmbH
Telefon: 035204 9850

Entsorgung von Abwasser und Klärschlamm aus dezentralen Abwasseranlagen

Enno Fischer GmbH & Co. KG Radebeul
Telefon: 0351 8302662
Fax: 0351 8336366

Auskünfte zum technischen Betrieb dezentraler Abwasseranlagen

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Telefon: 0351 8224262
Fax: 0351 8223154

